

SATZUNG ÜBER DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 3 DER STADT OSTSEEBAD RERIK

"PENSION SCHWABE" ZWISCHEN KIRCHWEG UND STRAÙE AM ZELTPLATZ

TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Bauordnung (BaunVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 1990 (BauNVO) und die Bauordnung für die Insel Rügen vom 22. Januar 1991 (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1990 (BauNVO) sowie die Bauordnung für die Insel Rügen vom 22. Januar 1991 (BauNVO).



ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

MI 1 + MI 3 + MI 4		MI 2	
MI Mischgebiet	I	MI Mischgebiet	II
GRZ	0,3	GRZ	0,3
TH _{max}	3,60m	TH _{max}	6,00m
FH _{max}	9,60m	FH _{max}	9,50m
SD	38° - 48°	SD	38° - 48°

TEIL B - TEXT

1. PLANRISIKISCHE FESTSETZUNGEN FÜR DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 3 FÜR DAS GEBIET "PENSION SCHWABE" ZWISCHEN KIRCHWEG UND STRAÙE AM ZELTPLATZ IN DER STADT OSTSEEBAD RERIK (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

MISCHGEBIETE

Innerhalb der Mischgebiete (MI-Gebiete) werden von den nach § 6 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen abgesehen nach § 1 Abs. 6 BauNVO ausgeschlossen. Innerhalb der MI - Gebiete sind die sonst allgemein zulässigen Nutzungen nach § 6 Abs. 2 Nr. 6, 7 und 8 BauNVO unzulässig. Innerhalb der MI - Gebiete wird die sonst nach § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzung gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO ausgeschlossen und ist somit unzulässig.

2. GARAGEN UND ÜBERDACHTE STELLPLATZE (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Garagen und überdachte Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Dabei gelten die §§ 12 Abs. 1, 2, 3 und 21a Abs. 3 BauNVO. Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch überdachte Stellplätze und Garagen ist nach § 21a Abs. 3 BauNVO im Plangebiet unzulässig. Garagen, überdachte Stellplätze und Carports müssen hinter der straßenseitigen Gebäudefront zurückbleiben.

3. ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNUNGSBLÖCKEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in den Erdgeschoss wird mit maximal 2 Wohnungen begrenzt. Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Doppelhäusern wird auf 2 Wohnungen je Doppelhaus begrenzt.

4. HOHENLAGE (§ 9 Abs. 2 BauGB)

Die konstruktive Stockhöhe darf eine Höhe von 0,60 m über den Bezugspunkt nicht überschreiten. Der Erdgeschossfußboden darf jedoch nicht unter dem Bezugspunkt liegen. Das Maß der Stockhöhe bezieht sich auf den vertikalen Abstand zwischen der Erdgeschossfußbodenoberkante und dem Bezugspunkt. Die Stockhöhe ist der Schrittpunkt von überkante Erdgeschossfußboden (Rohbau) und aufliegender Mauerwerk. Die Traufhöhe darf maximal 3,80 m betragen. Die Traufhöhe ist der Schrittpunkt der Dachhaut auf dem aufliegenden Mauerwerk. Die Fränzhöhe ist der Schrittpunkt der Dachhaut auf dem aufliegenden Mauerwerk. Als unterer Bezugspunkt bei Hangabgaben - Traufhöhe, Fränzhöhe, Stockhöhe - wird die für die öffentliche der nächstgelegenen öffentlichen oder privaten Erschließungsfläche (Fläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten) festgesetzt.

Ausnahmen von den Festsetzungen zur Höhenlage sind zulässig, wenn ihre Einhaltung zu einer unzumutbaren Härte führen würde. Die Ausnahme von der Höhenfestsetzung darf jedoch nicht zu einer Verletzung der städtebaulichen Grundzüge der Planung führen.

II. FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUßERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 80 BImo M-V)

1. DÄCHER

Die Dächer sind als symmetrische Giebel- oder Krüppelwalmdächer auszubilden und mit roter Hartdachdeckung zu decken. Dachneigungen sind zwischen 38° und 48° zulässig. Glänzende und reflektierende Dachmaterialien sind nicht zulässig. Auszuschließen sind giebelförmige Dachziegel, zulässig sind engoblierte Dachziegel. Liegende Dachfenster und Dachaufbauten sind zulässig, wenn sie insgesamt 20 % der jeweiligen Dachfläche nicht überschreiten. Die Länge der Dachaufbauten darf nicht mehr als 50 % der zugehörigen Hausbreite betragen. Zu den Organen ist ein Abstand von mindestens 1,50 m einzuhalten. Zwischen der Traufe und dem Dachaufbau müssen mindestens 3 Dachziegelreihen durchgehend zwischen Giebel und Frontseite sind je Haus nur einmal zulässig. Giebel können mit einem Dachüberstand bis maximal 30 cm ausgebildet werden. Traufseitig sind Dachüberstände bis maximal 50 cm zulässig. Bei Garagen und Nebengebäuden sind die Festsetzungen zur Dachneigung und Dachdeckung nicht zwingend. Die Dächer von Garagen sind als Stahlblech mit einer Dachneigung zwischen 15° und 35° auszubilden, sofern sie von den alternativen Festsetzungen abweichen. Für die Dachdeckung von Carports, überdachte Stellplätze, sind auch Putzblech zulässig.

2. AUßENWÄNDE

Zur Gestaltung der Außenwände ist ziegelsteingebauenes Mauerwerk - oder weiße Verblendung - zulässig. Glatte verputzte Außenwände sind nur mit heller Farbgebung in den Farben weiß, beige, hellgrau oder creme zulässig. Holz darf verwendet werden, wenn es nicht mehr als 30 % der gesamten Außenwände in Anspruch nimmt. Fachwerkwände sind zulässig.

Nicht zulässig sind:

- hochglänzende Baustoffe (z.B. Edelkorn, emaillierte Elemente, einschließlich Fliesen oder ähnliches) - kleinteilige Baustoffe als dünnwandige Ziegel bei Verblendenmauerwerk.

Für Garagen ist die Gestaltung der Außenwände wie für das zugehörige Wohngebäude vorzunehmen.

3. ENFRIEDUNGEN

Die straßenseitigen Einfriedungen sind auf einer maximalen Höhe von 1,20 m zulässig. Den Bezugspunkt bildet die Fahrhöhe der anliegenden öffentlichen Verkehrsfläche.

4. ABFALLBEHALTER

Innerhalb des Geltungsbereiches sind Abfallbehälter auf dem eigenen Grundstück unterzubringen. Die Aufstellplätze für Abfallbehälter sind durch Heckeneinplanung anzufordern.

5. GESTALTUNG VON VERKEHRSANLAGEN UND WEGEN

Als Befestigungsarten für den verkehrsberuhigten Bereich, die öffentlichen Parkflächen und die Gehwege sind kleinteilige Baustoffe, z.B. Natursteinpflaster, Betonpflaster oder Plasterklinker zu verwenden. Geh- und Radwege sind mit wasserbindenden Decken zu befestigen.

6. BEFESTIGUNG VON FLÄCHEN AUF PRIVATEN GRUNDSTÜCKEN

Die Befestigung von privaten Stellplätzen und deren Zufahrt sowie von Zufahrten zu Garagen ist mit wasserdringenden Materialien und/oder Rasengittersteinen und/oder großformatig verlegten Steinpflaster ohne Fugenverguss zu gestalten. Ein wasserundurchlässiger Unterbau ist nicht zulässig.

II. GRUNDORDNUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 20 und Nr. 25 BauGB)

1. ANPFLANZGEBOTE

1.1 FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGER VEGETATION (AUSGLEICHSMAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LÄNDLICHKEIT)

1.1.1 Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Strüchern sind mit helleschalen und standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei geschlossenen Straußengruppen ist ein Pflanz- und Reihenaustand von 1,00 m einzuhalten. Folgende Arten und Pflanzquelllinien sind zu verwenden:

Bäume 1. Ordnung: Hochstamm, 30m, Stammumfang 18-20 cm
 Bäume 2. Ordnung: Heister, 20m, Höhe 175-200 cm
 Sträucher - 20m, Höhe 125-150 cm, zu verwenden:

Bäume 1. Ordnung

- Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus),
- Silber-Ahorn (Acer platanoides),
- Stiel-Eiche (Quercus robur),
- Rotbuche (Fagus sylvatica),
- Gemeine Esche (Fraxinus excelsior),
- Stiel-Eiche (Quercus robur),
- Sommerleite (Tilia platyphyllos).

Bäume 2. Ordnung

- Hainbuche (Corylus betula),
- Gemeine Eberesche (Sorbus aucuparia),
- Feld-Ahorn (Acer campestre),
- Weiden (Salix spp.).

Sträucher

- Weiden (Salix spp.),
- Gemeine Haselnuss (Corylus avellana),
- Weißdorn (Crataegus monogyna / baccata),
- Roter Hirtentee (Cornus sanguinea),
- Rote Heckenrösche (Lonicera xylosteum),
- Efeu (Hedera helix),
- Europäisches Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus),
- Schlehdorn (Prunus spinosa),
- Rainweide (Ligustrum vulgare),
- Hand-Hrose (Rosa carolina u.s. Wildrosenspedes),
- Bronnbere (Rubus fruticosus agg.).

1.1.2 Die mit 1,00 m Breite festgesetzten Anpflanzgebiete in Bereiche der Stellplatzfläche sind mit schnittverträglichen und standorttauglichen Heckengehölzen in der Qualität 20x, Höhe 100-125 cm zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Pro laufenden Meter sind 5 Heckerpflanzen folgender Arten zu verwenden:

- Feld-Ahorn (Acer campestre),
- Hainbuche (Corylus betula),
- Rotbuche (Fagus sylvatica),
- Rainweide (Ligustrum vulgare).

1.1.3 Die entlang des südlichen Plangebietes festgesetzte Fläche mit Anpflanzgebieten ist auf 2/3 der Gesamtfläche als 5-reihige Hecke anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Pflanzzeiten und Pflanzquelllinien sind entsprechend DIN 18245 zu verwenden. Alle 25 m ist Baum 1. oder 2. Ordnung als Überhälter zu pflanzen. Das verbleibende Drittel der Fläche ist extensiv zu pflegen und als Krautbaum zu entwickeln.

2. ERHALTUNGSGEBOTE

2.1 FLÄCHEN MIT BINDUNG FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN

2.1.1 Der mit Pflanzbindung gekennzeichnete Gehölzbestand ist zu erhalten und bei Abgang standorttreibend gemäß Pflanzliste zu ergänzen.

IV. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE (§ 9 Abs. 6 BauGB)

1. VERHALTEN BEI BODENDECKUNGSFÄHIGKEIT

Wenn während der Erarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Dtsch. Mecklenburg-Vorpommern (Dtsch. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 29 vom 29.10.1995, S. 976 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erarbeiten zugesperrt sein können und eventual auftretende Funde gemäß § 11 Dtsch. Mecklenburg-Vorpommern unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden.

2. ANZEIGE DES BAUBEGINNS BEI ERDARBEITEN

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugesperrt sein können und eventual auftretende Funde gemäß § 11 Dtsch. Mecklenburg-Vorpommern unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden.

3. VERHALTEN BEI UNNATÜRLICHEN VERFÄHRUNGEN UND GERUCHEN DES BODENS

Werden bei Baubeginn Anzeichen für bisher unbekanntes Bestehen des Untergrundes, wie abertiger Geruch, anormale Färbung, Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten, Ausgasungen oder Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle usw.) festgestellt, ist der Grundstückseigentümer als Abwehrer zur ordnungsgemäßen Entzerrung des belasteten Bodenaushubs nach § 11 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.08.1998 (BGBl. I S. 2465), verpflichtet. Er unterliegt der Anzeigepflicht nach § 42 KrW-/AbfG.

4. MUNITIONSFUNDE

Un gegebenenfalls erforderliche Sondermaßnahmen im Plangebiet durchführen zu können, ist bis ca. 4 Wochen vor Baubeginn das Landesamt für Katastrophenschutz für Absprachen zu technischen Details und entsprechenden Vereinbarungen zu benachrichtigen. Werden bei Erdarbeiten Kartellier gefunden, ohne dass der Munitionsbergungsdienst eingeschaltet war, ist umgehend die örtliche Ordnungsbühro oder die zuständige Polizeidienststelle und der Munitionsbergungsdienst Mecklenburg-Vorpommern zu benachrichtigen.

5. ZEITRAUM FÜR DIE REAUSIERUNG VON BEGRÜNNUNGS-, AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN

Die Pflanzmaßnahmen auf öffentlichen Flächen und die festgesetzte Pflanzmaßnahme einer Feldhecke auf den privaten Flächen sind innerhalb der Pflanzperiode nach Fertigstellung der Erschließungsanlagen - bezogen auf den jeweiligen Erschließungsabschnitt - durchzuführen.

6. HINWEISE ZUM BODENSCHUTZ

Hinzuweisen ist auf die sich aus § 4 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 602) für den Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast, sowie dessen Rechtsnachfolger, den Grundstückseigentümer und den Inhaber der tatsächlichen Gewalt ergebenden Rechtspflichten zur Gefährdungsbeseitigung. Für den Fall der Nichterfüllung dieser Pflichten werden zu deren Durchsetzung Maßnahmen gemäß § 10 BBodSchG i.V.m. § 2 AltBodSchV durch die zuständige Behörde angeordnet.

ZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

- PARSCHIEN** (M) Erhebung der für die BEBAUUNG VORGESEHENEN FLÄCHEN NACH DER BEZOGENEN ART DER BAULICHEN NUTZUNG Mischgebiete (gem. Par. 6 BauNVO) Par. 9 (1) 1 BauGB
- GRZ 0,3** Grundflächenzahl, GRZ z.B. 0,3 Par. 9 (1) 1 BauGB Par. 9 BauNVO
- I** Zahl der Vollgeschosse, ab Höchstmaß Par. 9 (1) 1 BauGB Par. 9 BauNVO
- FH_{max} 9,60m** Firsthöhe, ab Höchstmaß über Bezugspunkt Par. 9 (1) 1 BauGB Par. 9 BauNVO
- BAUWEISE** Par. 9 (1) 2 BauGB Par. 22 und 23 BauNVO
- o** Offene Bauweise
- Baugrenze
- VERKEHRSPFLÄCHEN** Par. 9 (1) 11 BauGB Par. 9 (8) BauGB
- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Verkehrsberuhigter Bereich
- Ein- bzw. Ausfahrt
- HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSER LEITUNGEN** Par. 9 (1) 13 BauGB Par. 9 (8) BauGB
- oberirdisch
- unterirdisch
- GRÜNFLÄCHEN** Par. 9 (1) 15 BauGB
- Grünfläche
- private Grünfläche
- Spielplatz
- Sport und Spiel
- ANPFLANZUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN SOWIE BINDUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, UND STRÄUCHERN** Par. 9 (1) 25 BauGB Par. 9 (8) BauGB
- Untergrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Strüchern und sonstigen Bepflanzungen Par. 9 (1) 25a BauGB Par. 9 (8) BauGB
- Anpflanzgebiet für Bäume
- Untergrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Strüchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern Par. 9 (1) 26b BauGB Par. 9 (8) BauGB
- Erhaltunggebiet für Bäume
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
- GRZ** Flächen für Nebenanlagen, z.B. Stalplatenanlage Par. 9 (1) 4,22 BauGB
- MI Geh- und Leitungsrechten zu belastende Flächen** Par. 9 (1) 21 BauGB Par. 9 (8) BauGB
- MI Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen** Par. 9 (1) 21 BauGB Par. 9 (8) BauGB
- Untergrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind - (S - Stützflächen) Par. 9 (1) 19 BauGB Par. 9 (8) BauGB
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugruben oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugrubens Par. 1 (4) BauNVO Par. 10 (8) BauGB
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 der Stadt Ostseebad Rerik Par. 9 (7) BauGB
- Hauptfahrlinrichtung Par. 9 (1) 7 BauGB
- Flurstücksgrenze, Flurstücknummer
- vorhandene Gebäude
- vorhandener Zaun
- Befestigung in Metern
- StraÙenleuchte
- in Aussicht genommene Grundstücksgrenzen
- Kennzeichnung der MI-Gebiete nach II. Nr.

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- Flurstücksgrenze, Flurstücknummer
- vorhandene Gebäude
- vorhandener Zaun
- Befestigung in Metern
- StraÙenleuchte
- in Aussicht genommene Grundstücksgrenzen
- Kennzeichnung der MI-Gebiete nach II. Nr.

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Auslegung vom erfolgt.
Rerik, den (Stempel) Bürgermeister
- Die öffentliche Bürgerbeteiligung nach Par. 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am durchgeführt worden.
Rerik, den (Stempel) Bürgermeister
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.
Rerik, den (Stempel) Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Rerik, den (Stempel) Bürgermeister

- Die Stadtvertretung hat am den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Rerik, den (Stempel) Bürgermeister
- Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis zum während der Dienststunden nach Par. 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Auslegung vom bis zum öffentlich bekanntgemacht worden.
Rerik, den (Stempel) Bürgermeister
- Der katastermäßige Bestand am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der legariçhtigen Darstellung der Grenzpunkte gli. Vorhaben, das eine Prüfung nur grob erfolgt, da die rechtverbindliche Partikate im Maßstab 1:..... vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.
..... don (Stempel) Unterschrift
- Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Rerik, den (Stempel) Bürgermeister
- Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 3, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom gebilligt.
Rerik, den (Stempel) Bürgermeister
- Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde durch Verfügung des Ministeriums für Arbeit und Bau des Landes M-V vom mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
Rerik, den (Stempel) Bürgermeister
- Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsförmigen Beschluß der Stadtvertretung vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung des Ministeriums für Arbeit und Bau des Landes M-V vom bestätigt.
Rerik, den (Stempel) Bürgermeister
- Die Bebauungsplanung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.
Rerik, den (Stempel) Bürgermeister
- Die Erteilung der Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am in öffentlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (Par. 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeiten und Erlöschen von Entschädigungsgesprüchen (Par. 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 ist mit Ablauf des in Kraft getreten.
Rerik, den (Stempel) Bürgermeister

SATZUNG DER STADT OSTSEEBAD RERIK ÜBER DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 3 "Pension Schwabe" zwischen Kirchweg und Straße am Zeltplatz

